

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.07.2019

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-174/18

Nummer:

Z-6.55-2210

Geltungsdauer

vom: **11. Juli 2019**

bis: **11. Juli 2024**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Margarete-von-Wrangell-Straße 23
63457 Hanau

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR ETX-A 90"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "PRIDDOOR ETX-A 90" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerwiderstandsfähigen Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachttinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Rahmenabmessungen (RAM Breite x Höhe) des Revisionsabschlusses betragen:

- minimale Abmessungen: 370 mm x 370 mm
- maximale Abmessungen: 850 mm x 2100 mm

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installations-schächten nach Abschnitt 1.3.1 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR²) wurde im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in

- Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4³, Abschnitt 11.3, aus

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- mindestens 100 mm dicken Wänden mit beidseitiger doppelter Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴ (s. Abschnitt 3.2.2.1, Ausführung a), oder
- Wänden mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren⁵ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauweise wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung (s. Abschnitt 3.2.2.1, Ausführung b), oder
- Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren⁵ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauweise wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.2)

oder

- Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁶ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.3)

eingebaut werden.

Der Revisionsabschluss ist auch nachgewiesen in Verbindung mit Stahlbauteilen, die mit nichtbrennbaren⁵ Bauplatten bekleidet sind - jeweils in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4³ oder der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis -, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind (s. Abschnitt 3.2.2.4).

- 1.3.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 10 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁷ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2¹ bestimmt.⁸ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁸

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

⁴ DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

⁵ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017; s. www.dibt.de

⁶ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁷ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁸ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- vier spezielle Aluminiumblechprofile⁹,
- Senkkopfschrauben⁹ und Eckverbindungswinkel⁹ für die Verbindung zu einem Innenrahmen.
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁹

2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 42 mm dicke Bauplatten⁹
- dreiseitig umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁹
- auf der Schlossseite Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁹

2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist umlaufend in der Rahmennut mit einer Dichtung⁹ herzustellen.

2.1.2.4 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schloss⁹ mit herzustellen.

2.1.2.5 Zubehörteile

Jeder Flügel ist mit drei speziellen Scharnieren⁹ aus Edelstahl herzustellen.

2.1.2.6 Zusatzteile

Für die Ausführung sind folgende Zusatzteile erforderlich:

- sog. Drehanker⁹
- Senkkopfschrauben 3,9x45 mm für die Befestigung⁹ der Drehanker
- Unterlegmaterial⁹

2.2 Herstellung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtung nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4,
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 und
- die Drehanker nach Abschnitt 2.1.2.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebracht dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.1.3 Revisionsabschluss

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁷ aus den Bestandteilen gemäß den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

Der Revisionsabschluss (einschließlich der Zusatzteile) ist produktbezogen zu verpacken.

⁹

Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1). Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIDDOOR ETX-A 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2210
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 4.3)

2.2.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheides eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.3). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für

- die Dichtung nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4,
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 und
- die Drehanker nach Abschnitt 2.1.2.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁰ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁷ (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹⁰

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

3.1.1.1 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

3.1.1.2 Die Höhe der Installationsschächte darf maximal 3000 mm betragen.

Vorgaben, z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Abschnitten 3.2.2.1 bis 3.2.2.3 dieses Bescheids angegeben sind, dürfen dabei nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹¹, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

¹¹ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise (ausgenommen Anhang A).

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusssystems hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen. Die Anforderungen der MLAR² sind einzuhalten.

3.2.2 Bauteile

3.2.2.1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4³ aus Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) bzw. aus Wänden in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung

3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Metallständerbauweise bestehen,

a) die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren⁵ Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴, beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁵ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 100 mm dick sein.

oder

b) die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei nichtbrennbaren⁵ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 11, Tabelle 1, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerbeständige⁵ Wände entsprechen.

3.2.2.1.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen verstärkte Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195¹² in Verbindung mit DIN 18182-1¹³ mit den Mindestabmessungen 50x50x2mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

Die verstärkten Profile sind in der Öffnungslaibung zusätzlich vierseitig umlaufend mit mindestens 20 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren⁵ Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴ zu bekleiden.

3.2.2.1.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 3 bis 6 erfolgen.

3.2.2.2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4³ aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Ständerbauweise mit einer einseitigen Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren⁵, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 12, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerbeständige⁵ Wände mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen, Abmessungen mindestens 50/50/0,6, entsprechen.

¹² DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
¹³ DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

Abweichend davon

- ist der Anschlussbereich des Revisionsabschlusses sinngemäß Abschnitt 3.2.2.1.2 auszuführen, wobei jeweils zwei Ständer- und Riegelprofile (UA-Profil 50x40x2 und UW-Profil 50x40x0,6) anzuordnen sind.
- sind die Profile in der Öffnungslaubung dreiseitig umlaufend mit mindestens 12,5 mm bzw. 20 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren⁵ Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴ doppelt zu bekleiden (s. Anlagen 7 und 8).

3.2.2.2.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 7 und 8 erfolgen.

3.2.2.3 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁶ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die einseitig mit zwei ≥ 20 mm dicken nichtbrennbaren⁵, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau der Installationsschächte muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 12, Tabelle 3, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁶ entsprechen.

Der Anschluss zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist sinngemäß Abschnitt 3.2.2.2 auszuführen.

3.2.2.3.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 3 bis 6 erfolgen.

3.2.2.4 Bekleidete Stahlbauteile (in Installationsschachtwänden)

3.2.2.4.1 Die Stahlbauteile müssen dreiseitig (Stahlträger) bzw. vierseitig umlaufend (Stahlstützen) mit nichtbrennbaren⁵ Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die bekleideten Stahlbauteile sind

- wie Stahlstützen bzw. Stahlträger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4³, Tab. 7.6 bzw. 7.3, oder
- wie Stahlträger bzw. Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹ den in Anlage 13, Tabelle 4, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen

auszuführen.

Die Bekleidung muss dabei – in Abhängigkeit des U/A-Werts - umlaufend mit nichtbrennbaren⁵, zement- oder gipsgebundenen, Typ entsprechend der Regelung der Norm oder des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, jedoch jeweils in einer Dicke von

- mindestens 3x15 mm (Stahlstützen nach DIN 4102-4³, Tab. 7.6) bzw.
- mindestens 2x20 mm (Stahlstützen nach abP bzw. Stahlträger)

erfolgen.

3.2.2.4.2 Der Anschluss des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 9 erfolgen.

3.2.3 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in der Revisionsöffnung auszurichten und im Bereich der Drehanker gemäß Abschnitt 2.1.2.6, die in die Profilierung des Rahmens geklemmt sind, mit Unterlegmaterial gemäß Abschnitt 2.1.2.6 zu unterfüttern. Der Rahmen wird über die Drehanker an den Stahlprofilen der Installationsschachtwand bzw. den bekleideten Stahlbauteilen befestigt. Die Befestigung muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.6 in Abständen gemäß Anlage 2 erfolgen.

3.2.3.2 Der Rahmen und die verstärkten Profile der Installationsschachtwand sind in der Bauteilöffnung auf der Schachtinnenseite umlaufend mit jeweils zwei mindestens 20 mm dicken Streifen aus Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁴ zu bekleiden. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 90 mm, in Abständen ≤ 250 mm - jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite – erfolgen (s. Anlagen 3 bis 9).

3.2.3.3 Die maximale Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Revisionsöffnung muss den Angaben der Anlagen 3 bis 9 entsprechen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses bzw. der umlaufenden Bekleidung aus Feuerschutzplatten (GKF) und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren⁵ Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO¹⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2210
- Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 90"
 - Name und Anschrift der bauausführenden Firma
 - Bezeichnung der baulichen Anlage
 - Datum der Errichtung /der Fertigstellung
 - Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen und verriegelt zu halten, wobei der Riegel 2-tourig ausgefahren sein muss. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

¹⁴ nach Landesbauordnung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-6.55-2210

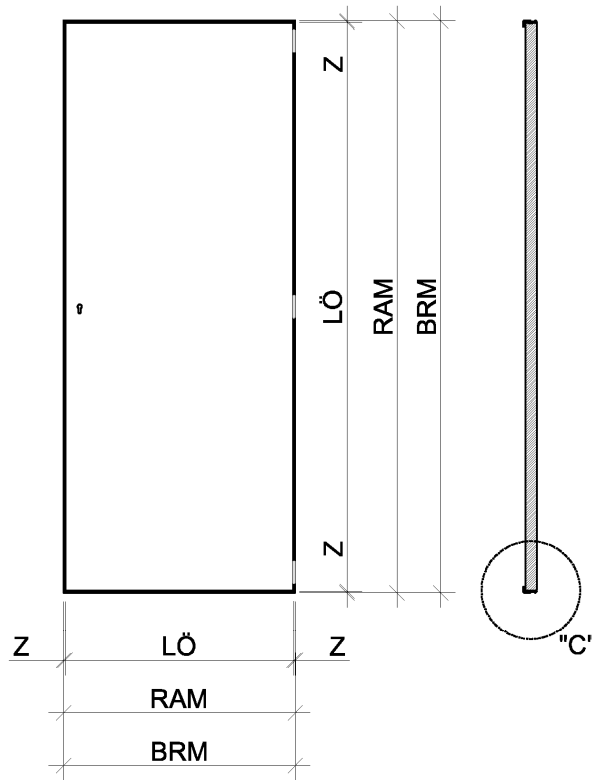
Seite 12 von 12 | 11. Juli 2019

4.3 **Wartungsanleitung**

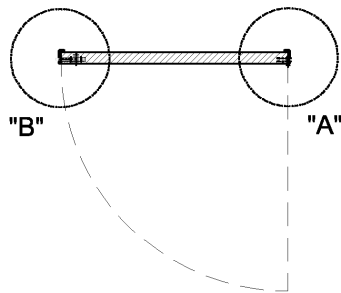
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Tiemann
Abteilungsleiterin

Beglaubigt



- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden



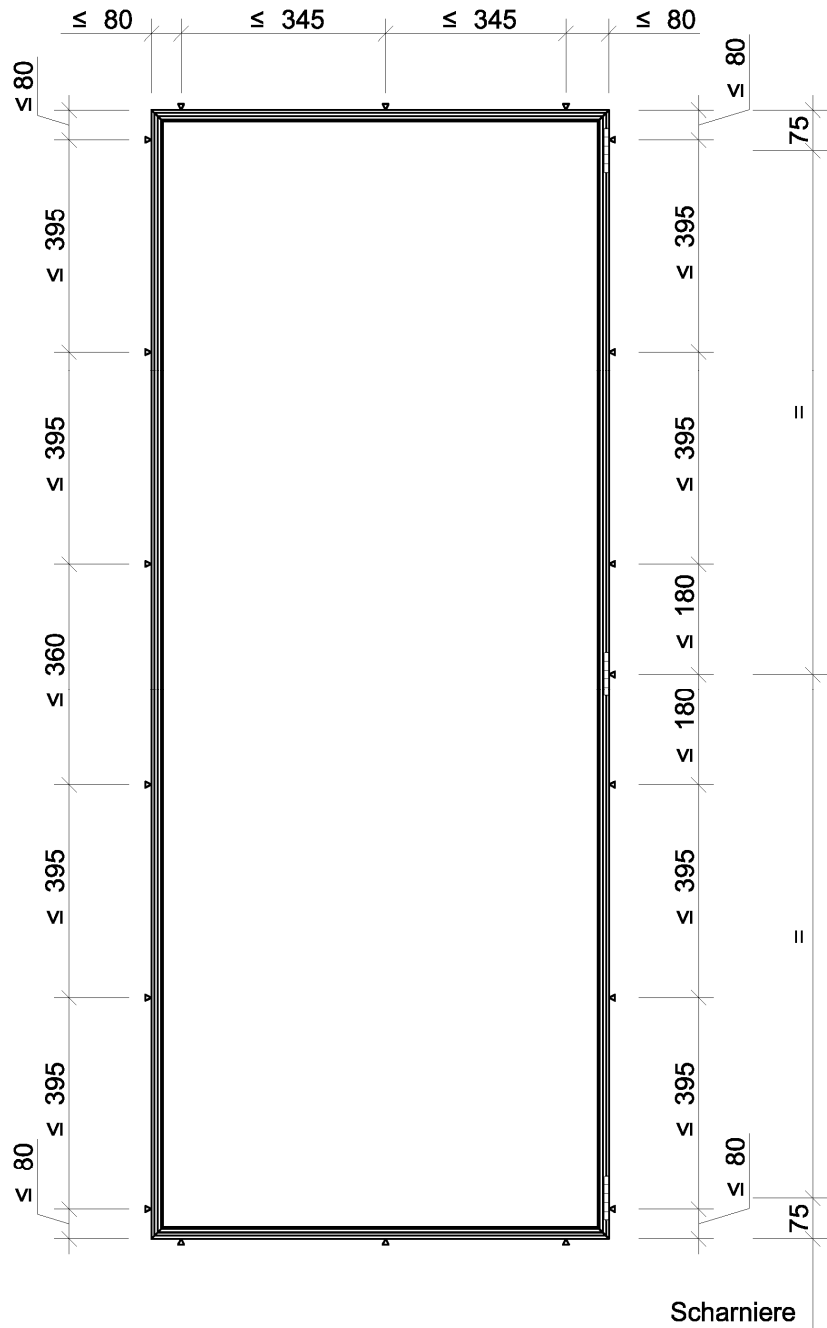
- Größenverhältnis Flügel Höhe / Breite: $H \geq B$

Typ	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmemaßenmaß RAM (mm)		lichte Öffnung LÖ (mm)		Rahmen- breite Z (mm)
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis
PRIODOOR ETX A 90	390/870	390/2120	370/850	370/2100	278/767	287/2017	5,5

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 90"

Anlage 1

Übersichtszeichnung



Befestigung mittels:
▽ Drehanker

Anzahl der Ankerpunkte abhängig von der Höhe und Breite

Höhe von/bis	Anzahl Ankerpunkte (linker und rechter Rahmen)
370 - 555	2
556 - 950	3
951 - 1345	4
1346 - 1740	5
1741 - 2100	6

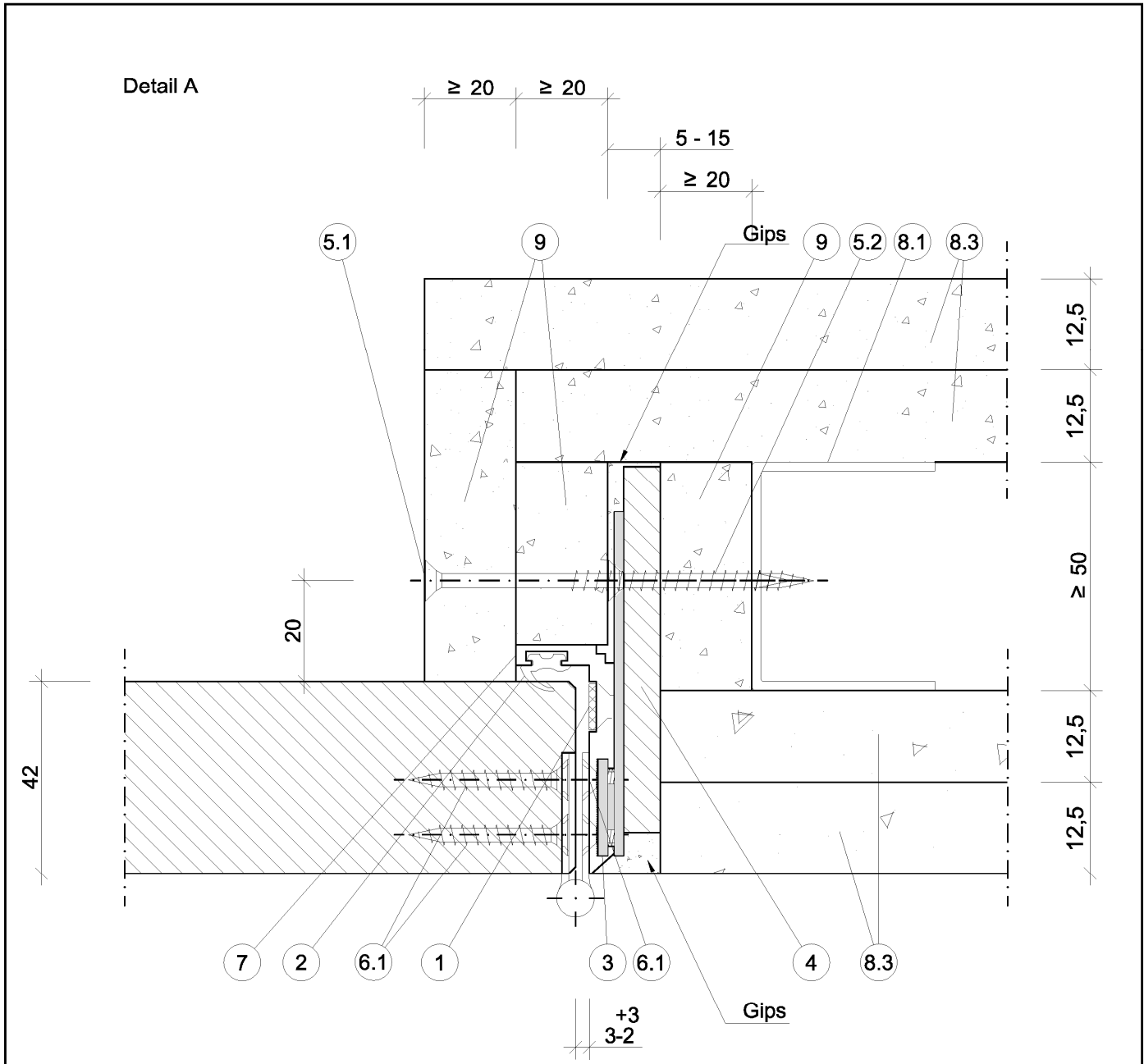
Breite von/bis	Anzahl Ankerpunkte (horizontaler Rahmen)
370 - 505	2
506 - 850	3

Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDODOOR ETX-A 90"

Anlage 2

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte

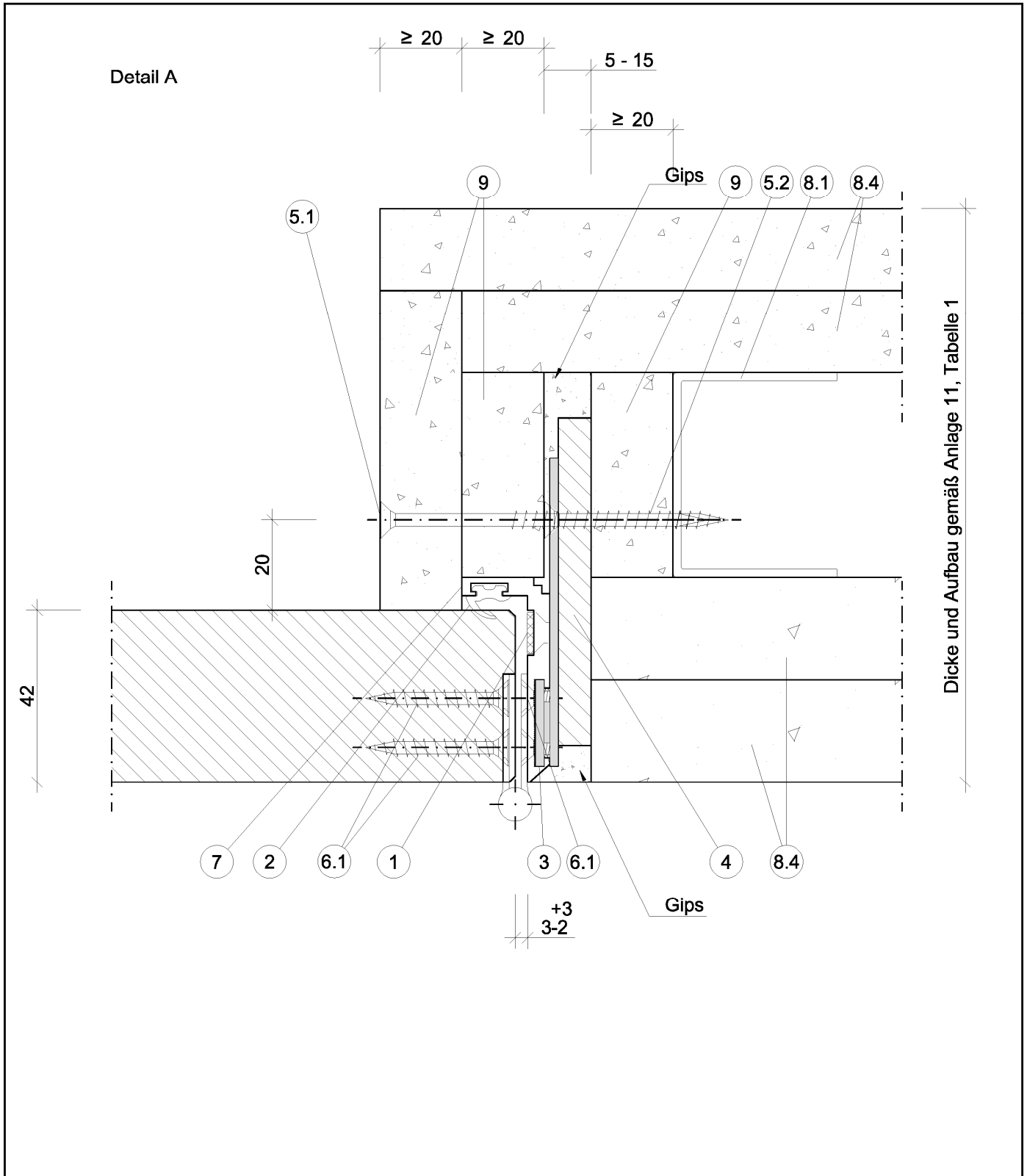


alle Maße in mm

Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDODOOR ETX-A 90"	Anlage 3
Einbau in Installationsschachtwände nach Abschnitt 3.2.2.1, Ausführung a) -Horizontalschnitt-	

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2210



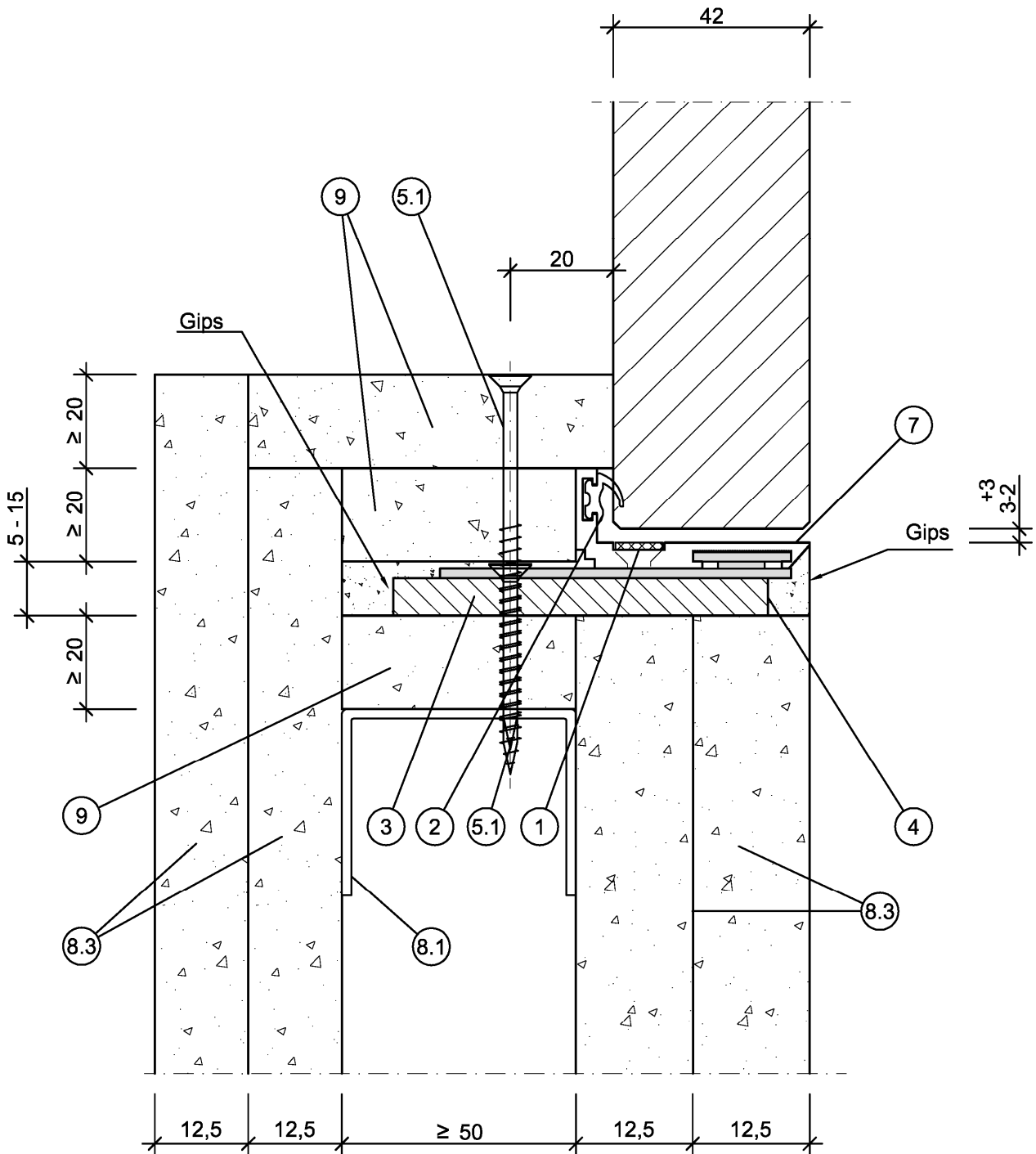
alle Maße in mm

Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDODOOR ETX-A 90"	Anlage 4
Einbau in Installationsschachtwände nach Abschnitt 3.2.2.1, Ausführung b) gemäß Anlage 11, Tabelle 1 -Horizontalschnitt-	

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2210

Detail C



alle Maße in mm

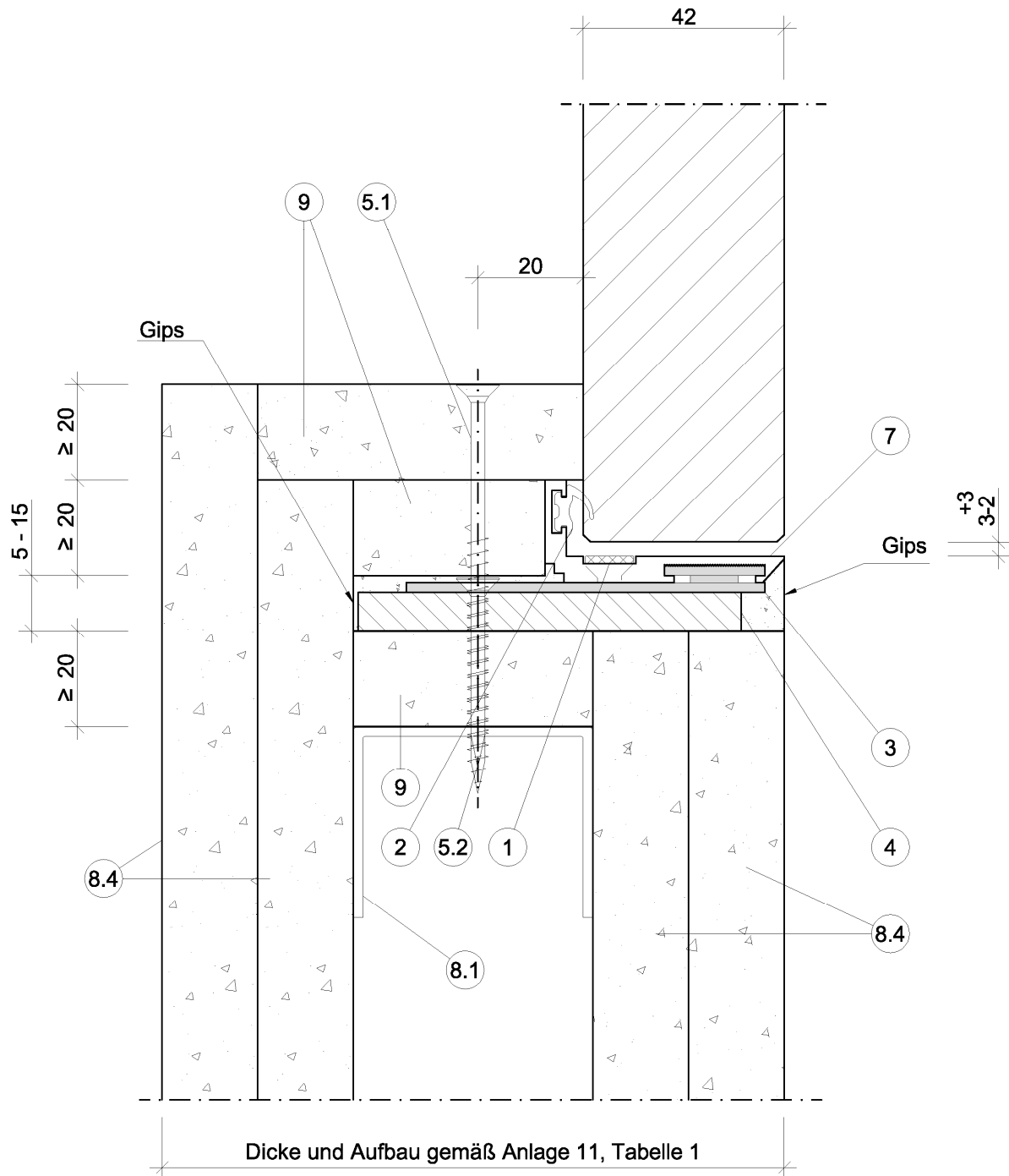
Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 90"

Anlage 5

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.1, Ausführung a),
 gemäß Anlage 11, Tabelle 1
 -Vertikalschnitt-

Detail C



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.55-2210

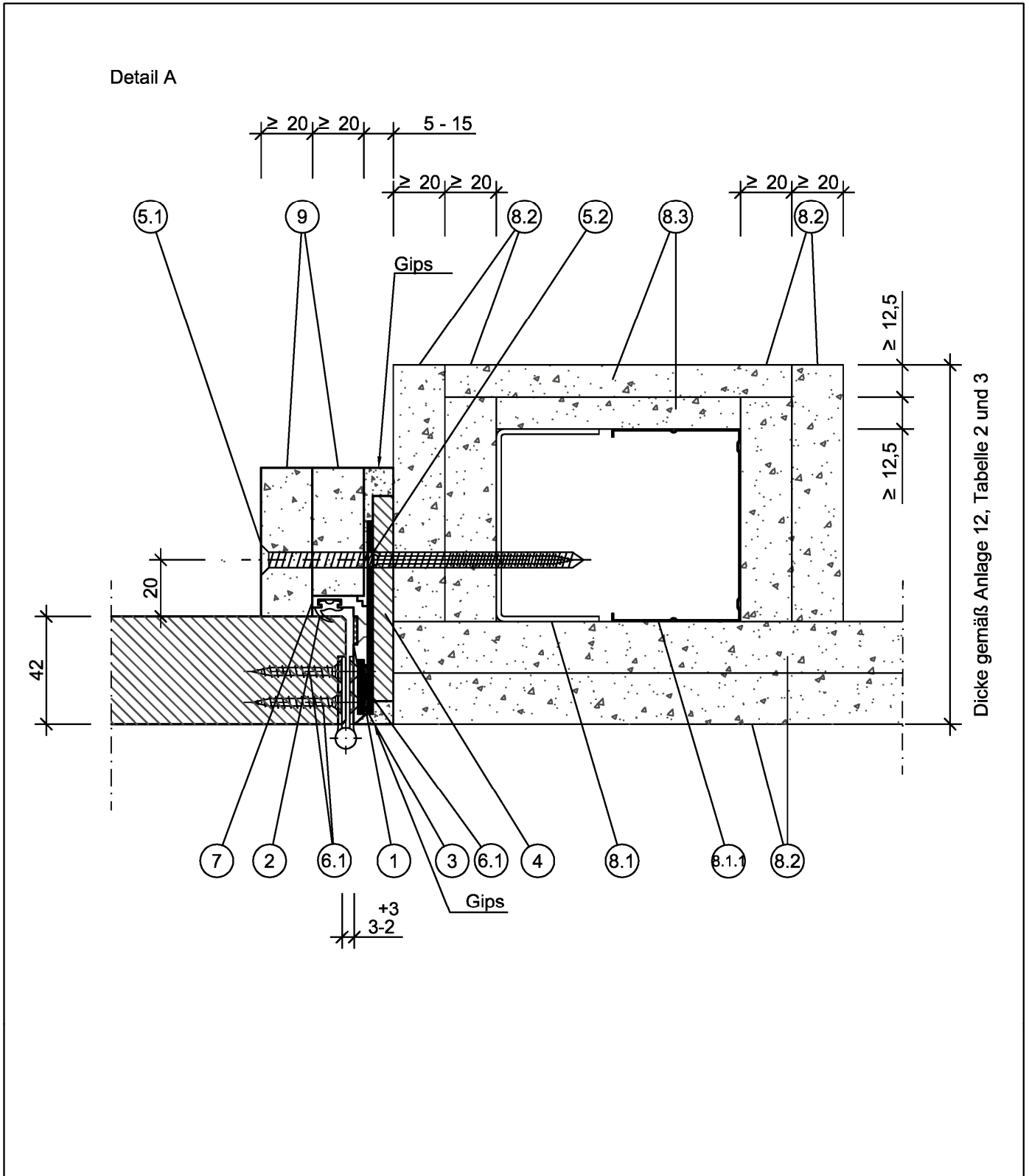
alle Maße in mm

Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR ETX-A 90"

Anlage 6

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.1, Ausführung b)
 -Vertikalschnitt-



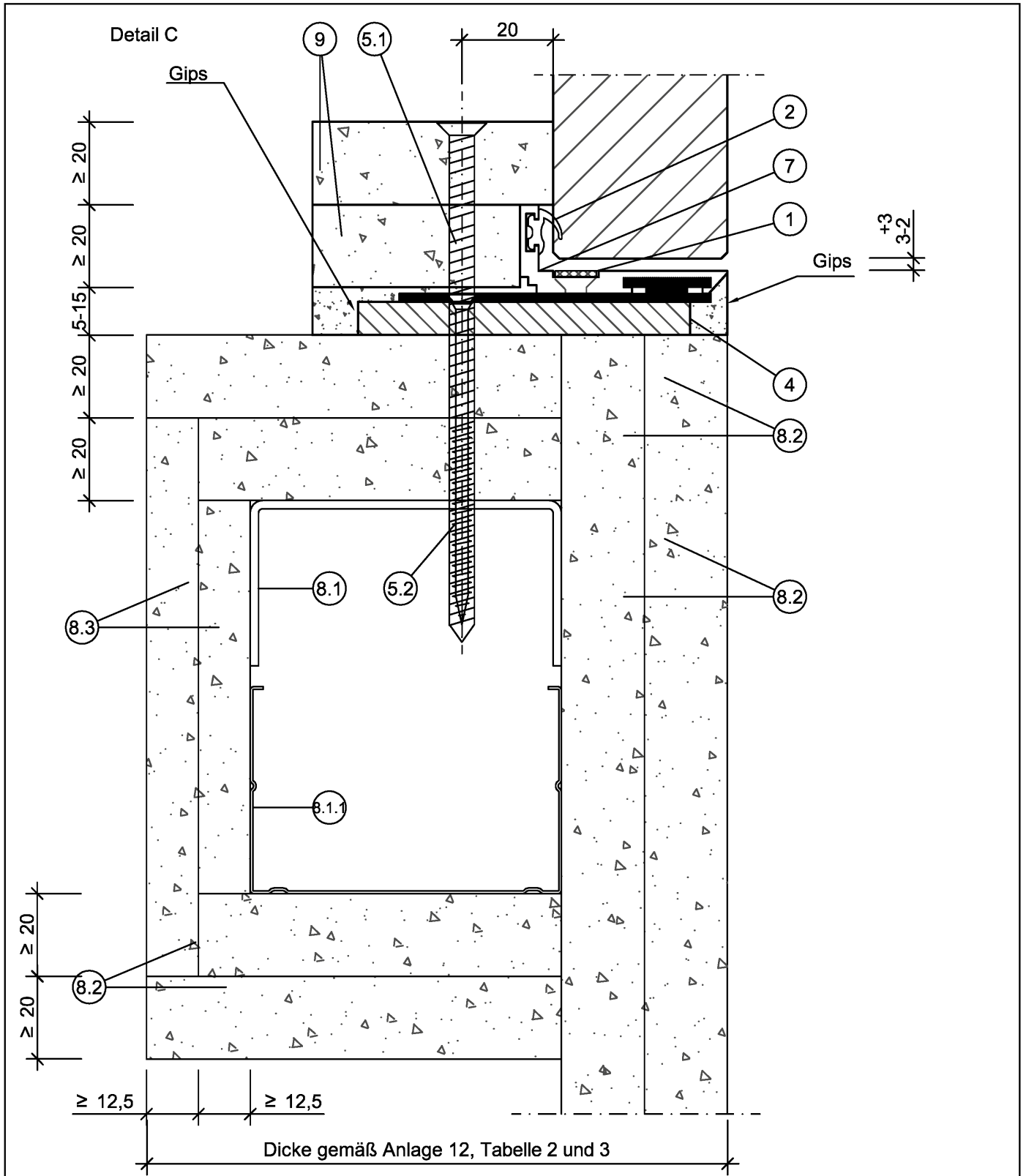
alle Maße in mm

Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOOOR ETX-A 90"

Anlage 7

Einbau in Installationsschachtwände nach Abschnitt 3.2.2.2 und 3.2.2.3,
 gemäß Anlage 12, Tabelle 2 und 3
 -Horizontalschnitt-

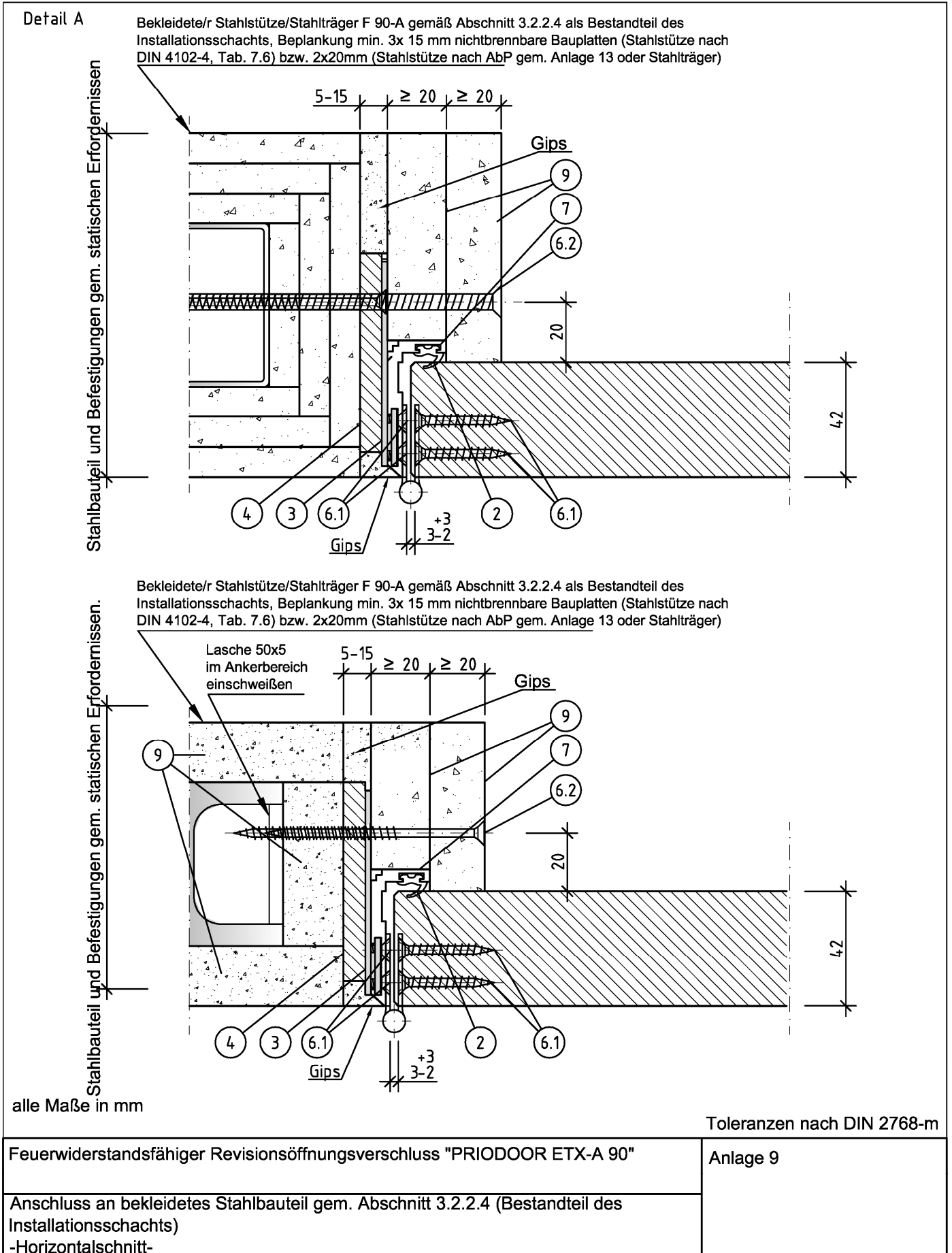


alle Maße in mm

Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR ETX-A 90"	Anlage 8
Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2 und 3.2.2.3, gemäß Anlage 12, Tabelle 2 und 3 -Vertikalschnitt-	

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2210



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.55-2210

POS.	Positionsliste
1	Dämmschichtbildender Baustoff
2	Dichtung
3	Drehanker
4	Unterlegmaterial
5.1	Schnellbauschraube 3,9 x 90, a ≤ 250 mm
5.2	Schnellbauschraube 3,9 x 45, a gem. Anlage 2
6.1	Senkschraube 4,5x35 St, Senkschraube M5x8 St
6.2	geeignetes Befestigungsmittel gem. statischer Erfordernis
7	Rahmen
8	Installationsschacht
8.1	Ständer- und Riegelprofil gemäß Anlagen 11 und 12
8.1.1	U-Wandprofil UW50 50x40x0,6mm
8.2	Beplankung aus ≥ 2x20mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten (gem. Anlage 12, Tabelle 2 und 3)
8.3	Beplankung aus ≥ 2x12,5mm dicken, nichtbrennbaren GKF-Platten nach DIN 18180
8.4	Beplankung und ggf. Dämmung (gem. Anlage 11, Tabelle 1)
9	Bekleidung aus ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten (gem. Anlage 13, Tabelle 4)

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR ETX-A 90"

Anlage 10

Positionsliste

Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Bauartgenehmigung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus den in den nachfolgenden Tabellen aufgelisteten Wänden nachgewiesen.

Sofern diese Wände Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

Bei der Verwendung sind ggf. die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Tabelle 1 Mindestens feuerbeständige Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG)

- Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP oder der aBG, jedoch mindestens 50x50x2
- Wanddicke: gemäß den Vorgaben des abP oder der aBG, jedoch mindestens 100 mm
- Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Dicke gemäß den Vorgaben des abP oder der aBG, Mindestdicke jedoch $\geq 2 \times 12,5$ mm

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder allgemeine Bauartgenehmigung
1	P-3014/1393-MPA BS
2	P-3025/3165-MPA BS
3	P-3310/563/07-MPA BS
4	P-3956/1013-MPA BS
5	P-SAC-02/III-426
6	P-SAC-02/III-682
7	P-SAC-02/III-785
8	P-11-003478-PR02-IFT
9	Z-19.32-2152
10	Z-19.32-2163

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 90"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit beidseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG) (s. Abschnitt 3.2.2.1)

Anlage 11

Tabelle 2 Mindestens feuerbeständige Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50x50x2

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Dicke gemäß den Vorgaben des abP, Mindestdicke jedoch $\geq 2 \times 20$ mm

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3041/921/14-MPA BS
2	P-3138/4344-MPA BS
3	P-3179/069/14-MPA BS
4	P-3254/1449-MPA BS
5	P-3393/172/08-MPA BS
6	P-3627/6278-MPA BS
7	P-3910/5980-MPA BS
8	P-3969/222-MPA BS
9	P-11-003478-PR02-IFT
10	P-SAC-02/III-797
11	P-SAC-02/III-895

Tabelle 3 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50x50x2

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Dicke gemäß den Vorgaben des abP, Mindestdicke jedoch $\geq 2 \times 20$ mm

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-2100/624/15-MPA BS

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 90"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.2) oder der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11 (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Anlage 12

Tabelle 4 Bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Dicke gemäß den Vorgaben des abP, Mindestdicke jedoch $\geq 2 \times 20$ mm

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-2100/122/15-MPA BS
2	P-3067/071/12-MPA BS
3	P-3069-073/12-MPA BS
4	P-3115/2403-MPA BS
5	P-3175/4649-MPA BS
6	P-3176/4659-MPA BS
7	P-3218/1125-MPA BS
8	P-3242/1329-MPA BS
9	P-3248/1389-MPA BS
10	P-3408/479/14-MPA BS
11	P-3802/8029-MPA BS
12	P-3514/0509-MPA BS
13	P-3193/4629-MPA BS

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2210

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 90"

Bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) (s. Abschnitt 3.2.2.4)

Anlage 13